

## Vortrag an den Ministerrat

### **Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 14. Dezember 2021 betreffend ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz geändert wird**

Der Landeshauptmann der Steiermark hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 98 B-VG übermittelt und darauf hingewiesen, dass der Gesetzesbeschluss in § 14 die Mitwirkung von Bundesorganen an der Landesvollziehung vorsieht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 11. Februar 2022.

Z 5 des Gesetzesbeschlusses (§ 14 des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes) sieht die Mitwirkung von Arbeitsmarktservice, Fremdenbehörden, Sozialversicherungsträgern, Dachverband der Sozialversicherungsträger, Sozialministeriumservice, Abgabenbehörden, Krankenanstaltenträgern, Integrationsfonds und Gerichten vor. Die genannten Stellen haben den Bezirksverwaltungsbehörden die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialunterstützung – das Arbeitsmarktservice zusätzlich die zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit – erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die für die Entscheidung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch zu übermitteln.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit, für Finanzen, für Inneres, für Justiz sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu der vorgesehenen Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
Hermann Schützenhöfer  
Hofgasse 15  
8010 Graz-Burg

**Dr. Andrea Stanek-Reidinger**  
Sachbearbeiterin  
[andrea.stanek-reidinger@bka.gv.at](mailto:andrea.stanek-reidinger@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203933

Ihr Zeichen:  
GZ ABT03VD-69199/2019-29  
vom 16. Dezember 2021

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2022 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

1. Februar 2022

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung